



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St. Gallen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2

Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung der geistigen und materiellen Volkswohlfahrt im Kanton St.Gallen.

Art. 3

Zur Erreichung ihres Zweckes prüft, erörtert und fördert die Gesellschaft Bestrebungen auf dem Gebiete der Bildung, des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Arbeit. Hiezu dienen vornehmlich:

- a) Behandlung aktueller gesellschaftspolitischer Themen in Referaten und Diskussionen
- b) Förderung der freiwilligen sozialen Arbeit
- c) finanzielle Unterstützung von Institutionen und Projekten, die dem Zweck der Gesellschaft dienen

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, als Kollektivmitglieder Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, auf mündliche oder schriftliche Anmeldung oder durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung; die Nichtbegleichung des Jahresbeitrages gilt als Austrittserklärung.

Art. 5

Die Gesellschaftsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Der Jahresbeitrag für natürliche Personen darf CHF 100.— und jener für juristische Personen CHF 200.— nicht übersteigen.

3. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschaftsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt drei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amtsdauer statt. Die Kontrollstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

A. Gesellschaftsversammlung

Art. 7

Jedes Jahr findet im 1. Halbjahr die Gesellschaftsversammlung statt. Bei der Wahl des Ortes sind nach Möglichkeit abwechselungsweise die verschiedenen Regionen des Kantons zu berücksichtigen. Für ihre Durchführung sorgt der Vorstand. Die Gesellschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft.

Art. 8

Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle

- b) Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- e) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe über CHF 100000.— oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 20000.— insgesamt über CHF 100000.— zur Folge haben

- f) Fondanbrüche von über CHF 50000.— pro Jahr, soweit dies die Fondbestimmungen zulassen

- g) Beschlüsse über die Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 9

Die Einladung zur Gesellschaftsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Verhandlungstag, unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind jeweils bis zum 31. Dezember an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen. Gleichzeitig mit der Einladung zur Gesellschaftsversammlung wird das Protokoll der Gesellschaftsversammlung des Vorjahres auf die Homepage zur Einsicht aufgeschaltet.

B. Vorstand**Art. 10**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und konstituiert sich nach der Wahl des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung aller Geschäfte, die nicht der Gesellschaftsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Gesellschaftsversammlung, Festlegung von deren Ort, Zeitpunkt und Traktanden
- b) Genehmigung des Protokolles der Gesellschaftsversammlung sowie Vollzug der von ihr getroffenen Beschlüsse
- c) Wahl des Vize-Präsidenten
- d) Wahl des mit dem Sekretariat und des Rechnungswesens betrauten Mitglieds des Vorstandes
- e) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit und des Jahresprogramms
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Einsetzung von Kommissionen
- h) Beschlussfassung über die Grundsätze der Anlagen des freien Vermögens und der Fondmittel sowie Erteilung eines Vermögensverwaltungsmandates an eine Bank
- i) Begutachtung von Beitragsgesuchen und Gewährung von Beiträgen

Art. 11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das einfache Mehr entscheidet bei allen Beschlüssen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stimmentscheid.

Art. 12

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Für die Gesellschaft zeichnet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, zusammen mit dem Kassier. Der Vorstand kann dem Kassier für den Verkehr mit Banken und der PostFinance Einzelvollmacht erteilen.

C. Kontrollstelle**Art. 13**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung und stellen der ordentlichen Gesellschaftsversammlung die erforderlichen Anträge. Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung stellt an der ordentlichen Gesellschaftsversammlung die erforderlichen Anträge. Sie überprüft die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen, insbesondere in Bezug auf die Konformität mit den Statuten, den Reglementen, den Vorgaben und Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung. Sie hat über ihren Befund dem Vorstand zu Händen der Gesellschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Finanzielles**Art. 14**

Aus den laufenden Einkünften sowie aus dem Vermögen der Gesellschaft werden periodisch Vergabungen beschlossen und eigene Projekte finanziert. Vergabungen sollen im ganzen Kantonsgebiet gewährt werden. Ausserkantonale Institutionen können berücksichtigt werden, wenn ihre Leistungen auch St.Gallischen Kantonseinwohnern zugute kommen. Der Vorstand erlässt ein Vergabereglement.

Art. 15

Das Vermögen der Gesellschaft wird vom Vorstand angelegt. Der Vorstand kann aussenstehende Berater beiziehen oder an Dritte Vermögensverwaltungsaufträge erteilen.

Art. 16

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 17

Die Mitglieder des Vorstandes und dessen Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Dagegen haben sie Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen sowie auf ein Abendessen pro Jahr. Für ausserordentlich aufwendige Arbeiten einzelner Mitglieder kann der Vorstand eine Vergütung beschliessen. Bei besonderen Leistungen kann bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes ein Abschiedsgeschenk gemacht werden.

5. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Über die Änderung der Statuten wird mit einfachem Mehr abgestimmt. Eine Totalrevision der Statuten muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer statutengemäss einberufenen Gesellschaftsversammlung genehmigt werden.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Reinvermögen einem gleichen oder ähnlichen Zweck zuzuführen. Vorbehalten bleibt die Verwendung für einen neu zu gründenden Verein oder das Einbringen des Vermögens in eine Stiftung mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Gesellschaftsversammlung vom 11. Mai 2011 in Wattwil beschlossen worden. Sie ersetzen jene vom 20. Juni 1981.

St.Gallen, 11. Mai 2011



Gedenken Sie bitte bei Vergabungen
der Gemeinnützigen Gesellschaft des
Kantons St.Gallen

**Gemeinnützige Gesellschaft
des Kantons St.Gallen (GGK)
PC-Konto 90-3827-4**